

BGer 1C 256/2023 vom 5. Februar 2025

Bundesgericht, 2025-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_256_2023

FR: TF 1C 256/2023 du 5 février 2025

IT: TF 1C 256/2023 del 5 febbraio 2025

Regeste

Planungs- und Baurecht (Abbau und Auffüllung von Kiesgruben: dritte Fristverlängerung) |
Ökologisches Gleichgewicht

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die weiteren Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 149 II 66 E. 1.3 mit Hinweis).

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung betreffend die Verlängerung einer in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbarten Frist für die Wiederauffüllung und Rekultivierung einer Kiesgrube. Dabei handelt es sich um eine Angelegenheit des öffentlichen Rechts, weshalb grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen steht (Art. 82 lit. a; Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2; Art. 91 BGG). Ein Ausnahmegrund nach Art. 83 BGG liegt nicht vor.

E. 1.2.1

Gemäss Art. 89 Abs. 1 BGG ist zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (lit. a), durch den angefochtenen Entscheid oder Erlass besonders berührt ist (lit. b) und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (lit. c).

E. 1.2.2

In einer spontanen Eingabe vom 24. Januar 2024 legte die Beschwerdegegnerin beim Bundesgericht das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz vom 27. Juni 2023 ins Recht. Sie macht gestützt auf dieses Urteil geltend, mit der letztinstanzlichen Bestätigung der Baubewilligung für die Rekultivierung und Endgestaltung der Kiesgrube Bachtellen werde die mit der vorliegend strittigen dritten Fristverlängerung bewilligte Auffüllung der Kiesgrube Bachtellen obsolet. Insofern fehle es den Beschwerdeführern an einem aktuellen Interesse.

E. 1.2.3

Von einem hinreichenden schutzwürdigen Interesse darf allgemein ausgegangen werden, falls durch die Gutheissung des Rechtsmittels ein ansonsten drohender materieller oder ideeller Nachteil abgewendet werden kann (vgl. BGE 150 II 409 E. 2.2.2; 145 II 259 E. 2.3; 139 II 279 E. 2.2). Das schutzwürdige Interesse besteht im praktischen Nutzen, der sich

ergibt, wenn die beschwerdeführende Person mit ihrem Anliegen obsiegt und dadurch ihre tatsächliche oder rechtliche Situation unmittelbar beeinflusst werden kann (BGE 147 I 478 E. 2.2; 141 II 14 E. 4.4; Urteil 2C_510/2023 vom 16. Mai 2024 E. 1.3.1). Das Rechtsschutzinteresse muss daher grundsätzlich aktuell sein, sprich nicht nur bei Einreichung der Beschwerde, sondern auch im Zeitpunkt des Urteils vorliegen (BGE 139 I 206 E. 1.1; 136 II 101 E. 1.1; Urteil 2C_471/2022 vom 20. Dezember 2023 E. 1.2). Fällt das aktuelle Interesse im Verlaufe des bundesgerichtlichen Verfahrens dahin, wird die Sache als erledigt erklärt; fehlte es schon bei Beschwerdeeinreichung, ist auf die Eingabe nicht einzutreten (vgl. BGE 150 II 409 E. 2.2.1 ; 142 I 135 E. 1.3.1 ; 139 I 206 E. 1.1 ; 137 I 23 E. 1.3.1). In dieser Hinsicht sind auch nach dem angefochtenen Urteil eingetretene Tatsachen bzw. die zugehörigen Beweismittel zu berücksichtigen (vgl. BGE 145 III 422 E. 5.2; 137 III 614 E. 3.2.1; Urteile 1C_524/2023 vom 22. November 2024 E. 1.2; 2C_1014/2022 vom 18. September 2024 E. 1.4.1; je mit Hinweisen).

E. 1.2.4

Aus dem verwaltungsgerichtlichen Urteil vom 27. Juni 2023 geht hervor, dass die Beschwerdegegnerin am 22. Dezember 2017 ein Baugesuch für die Rekultivierung/Endgestaltung der Kiesgrube Bachtellen in Tuggen einreichte. Während der Hängigkeit des Baubewilligungsverfahrens gelangte die Beschwerdegegnerin sodann am 5. Dezember 2019 mit dem hier zugrunde liegenden dritten Fristverlängerungsgesuch an die Gemeinde Tuggen und stellte folgendes Rechtsbegehren: "Es sei eventualiter, d.h. soweit und solange nicht das am 22. Dezember 2017 eingereichte Rekultivierungsgesuch der Grube Bachtellen rechtskräftig bewilligt ist, die Frist für die Wiederauffüllung und Rekultivierung der Grube Bachtellen basierend auf der bestehenden Bewilligung bis 31. Dezember 2025 zu erstrecken." Parallel zum Verfahren betreffend die dritte Fristverlängerung wurde das Baubewilligungsverfahren für die Rekultivierung/Endgestaltung der Kiesgrube Bachtellen in Tuggen fortgesetzt. Unter Eröffnung des Entscheides des kantonalen Amtes für Raumentwicklung wies der Gemeinderat Tuggen die eingegangenen Einsprachen mit Beschluss vom 6. Juli 2022 ab und erteilte die beantragte Baubewilligung wie folgt (Auszug) : "[...]

E. 1.2.5

Inwieweit dem vorliegend strittigen Fristverlängerungsgesuch dennoch eine selbständige Bedeutung zukommen sollte und weshalb die Beschwerdeführer ein aktuelles Interesse an der Behandlung ihrer Beschwerde hätten, zeigen sie nicht auf. Vielmehr bestätigen sie in ihrer abschliessenden Stellungnahme selbst, dass mit der letztinstanzlich gewährten Baubewilligung für die Rekultivierung/Endgestaltung der Kiesgrube Bachtellen auch das dritte Fristverlängerungsgesuch erfasst werde. Soweit sie geltend machen, der Streitgegenstand gehe im vorliegenden Verfahren jedoch über das dritte Fristverlängerungsgesuch hinaus und sei die Beschwerde deshalb dennoch zu behandeln, gehen sie fehl. Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens kann nur sein, was bereits Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens war oder allenfalls hätte sein müssen (vgl. BGE 142 I 155 E. 4.4.2; 136 II 457 E. 4.2; Urteil 1C_639/2022 vom 23. August 2024 E. 1.3). Die Beschwerdeführer verkennen, dass die Verfahren betreffend die vorhergehenden Fristverlängerungen - wie die Vorinstanz zutreffend darlegt - längst rechtskräftig abgeschlossen sind und lediglich das dritte Fristverlängerungsgesuch Gegenstand des vorliegend strittigen Gemeinderatsbeschlusses vom 15. Dezember 2021 bildet. Insofern ist auch ihr Antrag auf Einsicht in die Akten diverser vergangener Verfahren abzulehnen.

E. 1.2.6

Zusammengefasst entfällt das aktuelle Interesse der Beschwerdeführer an der Beurteilung ihrer Beschwerde mit der nunmehr rechtskräftig erteilten Baubewilligung für die Rekultivierung/Endgestaltung der Kiesgrube Bachtellen in Tuggen und der damit zusammenhängenden Erlaubnis, die Arbeiten bis Ende 2035 abzuschliessen. Die Voraussetzungen, unter welchen das Bundesgericht auf eine Beschwerde ausnahmsweise trotz weggefallenem aktuellem Rechtsschutzinteresse eintreten könnte, sind nicht erfüllt (vgl. BGE 147 I 478 E. 2.2; 146 II 335 E. 1.3; je mit Hinweisen). Damit ist die Beschwerde im Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG als gegenstandslos geworden abzuschreiben. 2. 2.1. Bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens entscheidet der Einzelrichter mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrunds (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP). In erster Linie ist somit auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen. Dabei geht es nicht darum, die Prozessaussichten im Einzelfall zu prüfen und dadurch weitere Umtriebe zu verursachen. Auf dem Weg über den Kostenentscheid soll nicht ein materielles Urteil gefällt und unter Umständen der Entscheid in einer heiklen Rechtsfrage präjudiziert werden (zum Ganzen: BGE 142 V 551 E. 8.2; Urteil 1C_585/2022 vom 31. August 2023 E. 7 mit Hinweisen). Lässt sich der mutmassliche Ausgang eines Verfahrens im konkreten Fall nicht ohne Weiteres feststellen, ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts auf allgemeine zivilprozessrechtliche Kriterien zurückzugreifen. Danach wird in erster Linie jene Partei kosten- und entschädigungspflichtig, die das gegenstandslos gewordene Verfahren veranlasst oder bei der die Gründe eingetreten sind, die zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens geführt haben (Urteile 1C_159/2022 vom 2. November 2023 E. 6.1; 7B_317/2023 vom 21. September 2023 E. 4 mit Hinweisen). 2.2. Vorliegend lässt sich der mutmassliche Ausgang des Verfahrens nicht ohne Weiteres feststellen. Für die Bestimmung der Kostenfolgen ist demnach auf das Verursacherprinzip abzustellen. Die Beschwerdegegnerin hat das Baubewilligungsgesuch für die Rekultivierung/Endgestaltung der Kiesgrube Bachtellen in Tuggen und das hier zugrunde liegende Gesuch um Verlängerung der Fristen für die Wiederauffüllung und Rekultivierung dieser Kiesgrube parallel eingereicht. Die im parallelen Verfahren erteilte Baubewilligung hat schliesslich zur Gegenstandslosigkeit des vorliegenden Verfahrens geführt, weshalb die Beschwerdegegnerin kostenpflichtig wird. Die nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer haben praxisgemäss keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Auch der in ihrem amtlichen Wirkungskreis handelnden Gemeinde ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG). Das Bundesgericht kann die Kostenregelung des vorangegangenen Verfahrens nur dann neu regeln, wenn es den angefochtenen Entscheid ändert (Art. 67 und Art. 68 Abs. 5 BGG). Dies ist hier, wo das Verfahren gegenstandslos geworden ist, nicht der Fall (Urteil 1C_159/2022 vom 2. November 2023 E. 6.3 mit Hinweisen).

E. 3

Der Gesuchstellerin wird die Bewilligung für das Baugesuch [...] betreffend Rekultivierung/Endgestaltung Kiesgrube Bachtellen, Tuggen, im Sinne der Erwägungen und unter den Auflagen, Bedingungen und übrigen Nebenbestimmungen gemäss den Erwägungen und der nachfolgenden Aufzählung erteilt. Die Bewilligung ist bis 31. Dezember 2035 befristet. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, alle Arbeiten bis zu diesem Zeitpunkt zu vollenden.

E. 4

Ziffer IV.1 dritter und vierter Spiegelstrich des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 22./25. August 2008 zwischen der Gemeinde Wangen, der Gemeinde Tuggen und der Gesuchstellerin werden ersatzlos aufgehoben. [...]" Dieser Beschluss wurde mit dem von der Beschwerdegegnerin im bundesgerichtlichen Verfahren nachträglich eingereichten Urteil des Verwaltungsgerichts bestätigt. Das verwaltungsgerichtliche Urteil blieb unangefochten, auch von den Beschwerdeführern, welche nebst anderen Personen beim Verwaltungsgericht Beschwerde gegen die Baubewilligung vom 6. Juli 2022 geführt hatten. Die in Ziffer 4 des Dispositivs des Beschlusses vom 6. Juli 2022 genannten Spiegelstriche des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 22./25. August 2008 betreffen die Fristen für die Wiederauffüllung und Rekultivierung der Kiesgrube Bachtellen (siehe oben Sachverhalt A.b). Eben diese Fristen wurden mit dem vorliegend strittigen Beschluss vom 15. Dezember 2021 bis am 31. Dezember 2025 verlängert. Mit der später erteilten Baubewilligung der Gemeinde wurden somit die ursprünglichen Fristen aufgehoben und der Beschwerdegegnerin bewilligt, die Wiederauffüllung und Rekultivierung der Kiesgrube Bachtellen bis am 31. Dezember 2035 abzuschliessen. Damit kommt der mit dem angefochtenen Urteil bestätigten Fristverlängerung bis am 31. Dezember 2025 zur Beendigung der Wiederauffüllung und Rekultivierung der Kiesgrube Bachtellen keine eigenständige Bedeutung mehr zu. Dies ergibt sich auch aus dem Rechtsbegehren der Beschwerdegegnerin im dritten Fristverlängerungsgesuch, wonach die Verlängerung beantragt wurde "soweit und solange nicht das am 22. Dezember 2017 eingereichte Rekultivierungsgesuch [...] rechtskräftig bewilligt ist" (siehe oben E. 1.2.4).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.